Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 8

Artikel: Die Revision des Invalidengesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836505

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ebenfalls vom 1. Januar 1966 an werden die im Bundesgesetz genannten gemeinnützigen Institutionen, die Stiftungen Pro Senectute und Pro Juventute und die Vereinigung Pro Infirmis Anspruch auf die gesetzlichen Beiträge machen können, sofern sie die Voraussetzungen dazu erfüllen.

Eine Vollziehungsverordnung des Bundesrates wird vor allem die administrativen Vorschriften über die Ermittlung, Abrechnung und Auszahlung der Bundesbeiträge, die Kontrolle der gesetzmäßigen Durchführung und die Koordination zwischen der Tätigkeit der Kantone und der gemeinnützigen Institutionen enthalten. Sie wird erst im Herbst erscheinen können, da der Entwurf vorher den Kantonen zur Vernehmlassung und der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zur Stellungnahme unterbreitet werden muß. (Mitgeteilt vom Bundesamt für Sozialversicherung.)

Die Revision des Invalidengesetzes

Entsprechend einem Versprechen von Bundesrat Tschudi, daß nach der 6. AHV-Revision, der Teilrevision der Militärversicherung und des KUVG sowie der Revision der Erwerbsersatzordnung die Revision der Eidgenössischen Invalidenversicherung an die Hand genommen werde, begann nun eine Expertenkommission für die Revision der Invalidenversicherung mit der Revisionsarbeit.

In den fünf Jahren praktischer Anwendung hat sich das Invalidenversicherungsgesetz bewährt und unzähligen Invaliden bei der Eingliederung, bei der Erhaltung der Existenz und durch Rentenleistungen zu einem menschenwürdigen Dasein verholfen.

Die Grundkonzeption des Gesetzes, die Wiedereingliederung der Invaliden ins Erwerbsleben mit allen Mitteln zu fördern, ist richtig.

Neben der beruflichen Eingliederung sollte auch grundsätzlich die Integration des Invaliden in die Gesellschaft angestrebt werden. Denn die Rehabilitation ist unteilbar und soll sich auf sämtliche Lebensgebiete des Behinderten erstrecken.

Bei der jetzigen Revision stehen vor allem die Verbesserung der medizinischen Maßnahmen, die Erhöhung der Sonderschulbeiträge, der Wegfall der Bedürfnisklausel bei den Hilflosenrenten und die Verbesserung der finanziellen Leistungen zur Debatte, so die Gewährung von Renten schon von einer Invalidität von einem Drittel an, die Förderung der privaten Invalidenhilfe, verbesserte Subventionen für den Bau von Invalidenwerkstätten und Invalidenwohnheimen wie auch die Subventionierung von Invalidenwohnungen, nebst verschiedenen organisatorischen Fragen. Ein wichtiges Postulat bildet auch die Abgabe von lebensnotwendigen Hilfsmitteln an AHV-Rentner. Der Schweizerische Invalidenverband ist sich bewußt, daß eine wesentliche Verbesserung des Invalidenversicherungsgesetzes ohne Erhöhung der Beiträge der Versicherten und der Bundeskasse nicht möglich ist. Bis jetzt beträgt die Gesamtprämie für Arbeitnehmer und Arbeitgeber an die Sozialversicherung 4,8 Prozent.

Eine Erhöhung der Gesamtprämie auf 5 Prozent würde der Invalidenversicherung jene Mittel zur Verfügung stellen, welche für eine wirksame Verbesserung des Gesetzes notwendig sind.

Die Versicherten werden einer Prämienerhöhung gerne zustimmen, wenn damit das Gesetz ausgebaut werden kann. Diese finanzielle Vorlage wird offenbar bei den Beratungen der Expertenkommission schon am Anfang diskutiert werden müssen. Eine Verbesserung des Gesetzes ohne gleichzeitige Prämienerhöhung erscheint unmöglich. Im Interesse aller Behinderten ist den Revisionsbemühungen ein guter Start zu wünschen.